

Protokoll der informellen bundesweiten Anhörung zur LAWA-MusterVO zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie am 26.11.2002 in Hannover

Allgemeine Erläuterungen	<p>Die LAWA Muster-VO dient – entgegen des anders lautenden Titels – nicht der Umsetzung der <u>gesamten</u> Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sondern nur der Anhänge II und V. Die WRRL ist entsprechend der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes sowohl vom Bund als auch von den Ländern umzusetzen. Bundesrechtlich ist die Umsetzung der WRRL durch die 7. WHG-Novelle erfolgt, die seit Mitte des Jahres in Kraft ist. Die Implementierung in die Landeswassergesetze ist noch nicht abgeschlossen. Damit wird erst Mitte/Ende nächsten Jahres zu rechnen sein. Die Umsetzung der Anhänge II und V WRRL wird durch Landesverordnungen erfolgen. Als Grundlage für die Länderverordnungen dient die LAWA-Musterverordnung, die eine möglichst einheitliche bundesweite Umsetzung gewährleisten soll. Andere Vorgaben der Richtlinie, wie z.B. die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, werden grundsätzlich durch die Länder in die Landeswassergesetze implementiert.</p> <p>Die Musterverordnung wurde in enger Abstimmung zwischen Ländern und Bund erarbeitet. Mit der informellen bundesweiten Anhörung sollen die Verordnungsgebungsverfahren in den Ländern entlastet werden. Die Verbände werden daher gebeten, ihren Landesverbänden die Ergebnisse der Anhörung mitzuteilen, um eine Wiederholung von Diskussionen zu vermeiden. Die MusterVO wird aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und der Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen überarbeitet, die überarbeitete Fassung und ein Protokoll der Anhörung werden im Internet verfügbar gemacht.</p> <p>Die MusterVO soll die WRRL 1:1 umsetzen, zusätzliche Aspekte wurden nicht aufgenommen.</p> <p>Die Anhörung zum Entwurf der Musterverordnung wurde nach den Paragraphen der Verordnung und den jeweils damit verbundenen Anhängen strukturiert.</p>
---------------------------------	---

§§ 1 – 3 MusterVO

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ATV-DVWK	In den Begriffsbestimmungen der Richtlinie ist in § 3 Nr.5 von „Stoffen“ die Rede, die WRRL spricht aber von „Schadstoffen“. Wie ist das zu erklären ?	Um eine sprachliche Angleichung der Länderverordnungen an die Begrifflichkeiten des WHG zu erreichen, wurde statt des Begriffs „Schadstoffe“ aus der WRRL, bewusst der Begriff „Stoffe“ gewählt, da das WHG z.B. in § 34 auch den Begriff „Stoffe“ verwendet.
Deutscher Bauernverband	In § 3 Nr. 7 ist der Begriff der Verschmutzung definiert. Zählen zum Verschmutzungsbegriff der Muster-VO auch die geogenen Verschmutzungen ?	Grundsätzlich geht die WRRL von einem weiten Verschmutzungsbegriff aus. Es ist aber eindeutig definiert, dass unter den Begriff der Verschmutzung i.S.d. WRRL nur die Verschmutzungen fallen, die durch menschliche Tätigkeiten bewirkt werden. Geogen bedingte, erhöhte Belastungen werden ggf. bei der Beurteilung der regionalspezifischen Verhältnisse berücksichtigt.
BDI	Wieso wurden in § 3 Nr. 2 „sonstige Fließgewässer“ aufgeführt ?	In der englischen Fassung der WRRL ist das Wort „stream“ benutzt, das nicht zutreffend mit „Strom“ übersetzt wurde. Gemeint sind aber die sonstigen Fließgewässer neben Flüssen, z.B. Bäche.
DIHK	Weshalb erfolgt in § 3 Nr. eine Bezugnahme auf § 1b Abs. 3 Satz 2 WHG	Die WRRL stellt unterschiedliche Anforderungen an die für den ökologischen und den chemischen Zustand zu betrachtenden Küstengewässer (Artikel 2 Nr. 1 WRRL). Diese unterschiedlichen Größenordnungen (Artikel 2 Nr. 7 und Hoheitsgewässer) sind auch in der 7. WHG-Novelle entsprechend berücksichtigt worden, daher die unterschiedliche Inbezugnahme.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
DNR WWF	<p>Wieso enthält die Definition der Oberflächengewässer in § 3 Nr. 1 nicht auch den Zusatz, dass der ökologische Zustand eines Oberflächengewässers in Abhängigkeit zu den umliegenden Gebieten zu betrachten ist, dann könnten z.B. auch die Flussauen in die ökologische Betrachtung mit einbezogen werden? Sollte bei Übergangsgewässern nicht auch die Tidebeeinflussung ein Kriterium sein?</p>	<p>Die WRRL gibt vor, dass die Beurteilung der Gewässerzustände anhand von Referenzgewässern zu erfolgen hat. Die WRRL betrachtet somit nur die Gewässer als solche. Auf der Konferenz der europäischen Wasserdirektoren im November in Kopenhagen wurde die besondere Problematik der Auen, insbesondere das auf europäischer Ebene dazu von den Umweltverbänden erarbeitete Papier zu den „Wetlands“, diskutiert. Aus diesem Papier soll in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten und Verbänden ein Leitlinienpapier im Rahmen der Common Implementation Strategy zur WRRL auf EU-Ebene entwickelt werden.</p> <p>Die Tidebeeinflussung ist bei Übergangsgewässern von der WRRL als Kriterium nicht vorgesehen.</p>

**§ 4 i.V.m. Anhang 1
MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ZVG DNR	Wann ist ein Gewässer als erheblich verändertes bzw. künstliches Gewässer einzustufen ? Werden diese Definitionen noch in der MusterVO ergänzt ?	Auf europäischer Ebene hat zur näheren Bestimmung „künstlich und erheblich veränderter Gewässer“ eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten stattgefunden. Eine Arbeitsgruppe hat zu „heavily modified water bodies“ ein Leitlinienpapier vorgelegt, das auf der Konferenz der europäischen Wasserdirektoren in Kopenhagen verabschiedet wurde. Die Ergebnisse des Papiers werden in die LAWA-Arbeitshilfe eingearbeitet, die in aktueller Fassung im März nächsten Jahres vorliegen wird. Aus juristischer Sicht handelt es sich bei den Begriffen um unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausfüllungsbedürftig sind. Die rechtliche Umsetzung der Arbeitsergebnisse wird durch die Länder im Vollzug z.B. in Form von Konkretisierungen durch Verwaltungsvorschriften erfolgen. Die Beteiligung der Verbände am weiteren Umsetzungsprozess wird durch Art. 14 WRRL sichergestellt, der die Mitgliedstaaten dazu auffordert, betroffenen Interessengruppen bereits vor der Erstellung der Bewirtschaftungspläne die Gelegenheit der Beteiligung zu ermöglichen. Eine Aufnahme der Definitionen von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern in die Muster-VO ist nicht erforderlich, da die Begriffe bereits in § 25b Abs. 4 WHG definiert sind.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
VKU	In Anhang 1 zu § 4 werden die Kategorien von Oberflächengewässern in bestimmte Größenordnungen unterteilt. Ist daraus zu schließen, dass die WRRL nur für Oberflächengewässer ab einer bestimmten Größenordnung gilt ?	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Angabe der Größenordnungen ist demnach nicht als „Abschneidegrenze“ zu verstehen, sondern ist ausschlaggebend für den Maßstab der Berichterstattung. Ob zur Klarstellung eine Umformulierung erfolgen sollte, wird deshalb geprüft werden.
BGW	Gemäß § 4 Abs. 3 sind Oberflächengewässer, die für eine Einstufung als künstlich oder erheblich verändert in Betracht kommt, zu kennzeichnen. Was bedeutet das ?	Bis 2004 muss eine erste vorläufige Identifizierung künstlicher oder erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper vorliegen. Diese sind zu kennzeichnen. Die endgültige Festlegung bzw. Einordnung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn nach der Überwachung die erforderlichen Daten für die jeweiligen Gewässer vorliegen.
BUND	Anhang 1 Ziffer 3.6 legt fest, dass bestimmte Qualitätskomponenten für Oberflächengewässer von einer ökologischen Beurteilung ausgeklammert werden können, wenn es aufgrund des hohen Maßes an natürlicher Veränderlichkeit nicht möglich ist, zuverlässige typspezifische Referenzbedingungen für diesen Oberflächenwasserkörper festzulegen. Welche Wasserkörper kommen dafür in Betracht ?	Ziffer 3.6 wird wahrscheinlich nur Relevanz für Küstengewässer haben, da diese aufgrund ihrer hohen natürlichen Variabilität nicht mit anderen natürlichen Fließgewässern zu vergleichen sind. Andere Beispiele, die unter die Ausnahme der Ziffer 3.6 fallen könnten, sind derzeit nicht bekannt.
WVT	Werden auch die Marschgewässer in die Gewässerkategorien aufgenommen ?	Die Marschengewässer werden in der Gewässertypisierung berücksichtigt. Die Behandlung der Marschgewässer und der tidebeeinflussten Gewässer wird von den Küstenländern derzeit gesondert diskutiert. Zu der besonderen Problematik der Marschgewässer ist die Universität Vechta gutachterlich beauftragt.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
WVT	<p>Wenn für den Bericht 2004 Kennzeichnungen vorgenommen werden besteht seitens der Verbände die Befürchtung, dass durch die Kennzeichnung eine Vorfestlegung getroffen wird, so dass eine Beteiligung der Verbände erst bei den endgültigen Festlegungen unter Umständen obsolet bzw. zu spät sein könnte.</p>	<p>„Vorfestlegungen“ der Einstufung wird es für den Bericht 2004 nur bei den Gewässern geben, die eindeutig zugeordnet werden können. Der Großteil der Ausweisungen wird aber vorläufiger Art sein. Eine verspätete Beteiligung der Verbände wird durch den Arbeitsauftrag des § 36b Abs. 5 WHG an die Länder ausgeschlossen. Dort ist festgelegt, dass nicht nur Art. 14 Abs. 1 Satz 2, sondern auch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 WRRL durch die Länder umzusetzen ist, der eine Beteiligung der Öffentlichkeit/Verbände schon zu einem früheren Zeitpunkt als bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne vorsieht. Zur Thematik der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls auf europäischer Ebene ein Arbeitspapier erstellt, das auf der letzten Konferenz der Wasserdirektoren verabschiedet wurde. Die letzte Entscheidung über eine Ausweisung von erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern liegt zwar bei der Verwaltung, aber die Wasserwirtschaftsverwaltungen sind sich bewusst, dass eine frühzeitige Einbeziehung interessierter Gruppen sinnvoll ist, da sie Transparenz schafft und eine frühzeitige Konfliktbewältigung ermöglicht. Beispielhaft werden deshalb in den Ländern Gremien geschaffen, um eine frühzeitige Kommunikation sicherzustellen. In NRW beispielsweise wurden zu diesem Zweck Regionalforen gegründet. Die Verbände sind aber auch dazu aufgefordert, aus eigenem Antrieb mit Anregungen und Fragen an die Verwaltung heranzutreten.</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ATV-DVWK	<p>Die WRRL sieht die Einordnung von Oberflächenwasserkörpern innerhalb der Flussgebietseinheiten in unterschiedliche Kategorien wie Flüsse, Seen etc. oder künstlich oder erheblich veränderte Gewässerkörper vor. Demgegenüber scheint die Muster-VO nicht von einer derart eigenständigen Einordnung der künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper auszugehen, da vorgesehen ist, die Oberflächenwasserkörper, die für eine Einstufung als künstlich oder erheblich verändert in Betracht kommen, lediglich gemäß § 4 Abs. 3 der Muster-VO zu kennzeichnen und der Gewässerkategorie zuzuordnen, der sie am ähnlichsten sind. Sie bilden damit nur ein „Anhängsel“, werden aber nicht als selbständige Gewässerkategorien anerkannt.</p>	<p>Die WRRL sieht folgendes System der Einteilung der Oberflächenwasserkörper vor : Oberflächenwasserkörper werden unterteilt in natürliche, erheblich veränderte und künstliche Gewässerkörper. Die natürlichen Wasserkörper werden unterteilt in die vier Kategorien Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer. Eine Unterteilung in Kategorien ist für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer nicht vorgesehen. Die Beurteilung des Gewässerzustands bei künstlich oder erheblich veränderten Gewässern erfolgt anhand von Referenzgewässern. Dabei ist der jeweils vorgefundene Referenzzustand mit dem Zustand eines vom Typ her ähnlichen natürlichen Oberflächenwasserkörpers oder – wenn nicht möglich – mit dem bestmöglichen Referenzzustand eines vergleichbaren künstlich bzw. erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpers zu vergleichen.</p>
NABU	<p>In der Muster-VO wird der Begriff <u>Oberflächenwasserkörper</u> gebraucht. Werden davon auch die Oberflächenwassersysteme wie z.B. gewässerabhängige Landökosysteme erfasst ?</p>	<p>Im ersten Schritt der Umsetzung der WRRL sind die Oberflächenwasserkörper zu beschreiben, da die WRRL ausdrücklich nur Bezug auf die Gewässer selbst nimmt. Aufgrund der Zustandsbeschreibung der Gewässer können die Einflussmöglichkeiten betrachtet werden, um den Gewässerzustand zu verbessern. Hier spielen dann die von den Oberflächengewässern abhängigen Ökosysteme eine Rolle. Alle grundwasserabhängigen Landökosysteme werden bei der erstmaligen Beschreibung des Grundwassers einbezogen, soweit sie bekannt sind.</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ATT	Was werden Referenzgewässer für Talsperren z.B. in Mittelgebirgen sein ? Ist es überhaupt möglich für Talsperren Referenzgewässer zu bestimmen ?	Grundsätzlich wird der tatsächlich festgestellte Zustand zum typspezifischen Referenzzustand in Relation betrachtet werden. Das macht es möglich, auch Analogien zu Mittelgebirgsgewässern zu bilden. Zur Bestimmung von Referenzbedingungen für Talsperren gibt die Leitlinie „künstliche und erheblich veränderte Gewässer“ Auskunft. Das mögliche Verfahren der Bestimmung von Referenzgewässern wird am Beispiel einer Talsperre erläutert : Zunächst ist bei der Bestimmung eines Referenzgewässers zu fragen, ob es ein natürliches Gewässer gibt, das der Talsperre ähnlich ist. Dies könnte z.B. ein See o.ä. sein. Kann kein ähnliches natürliches Gewässer als Referenzgewässer bestimmt werden, muss verglichen werden, welches andere künstliche oder erheblich veränderte Gewässer zum Vergleich herangezogen werden kann. Für die Bestimmung der Referenzgewässer können demnach nicht nur natürliche, sondern auch künstliche oder erheblich veränderte Gewässer herangezogen werden, so dass es u.U. sein kann, dass Talsperren miteinander verglichen werden. Talsperren, die aus Überleitungen entstanden sind, sind künstliche Gewässer; solche, die durch Aufstau von Flüssen entstanden sind, sind erheblich veränderte Gewässer.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
DNR	Warum wurden bei der Einteilung der Fliessgewässertypen in Anhang 1 keine Fliessgewässer in Mittelgebirgen über 800 m berücksichtigt und für die Ostsee keine Übergangsgewässer ausgewiesen ?	<p data-bbox="1135 328 2058 536">Auch Fliessgewässer oberhalb von 800m werden in der Gewässertypisierung erfasst. Die Grenze von 800m gibt die WRRL vor. Alles was über 800m liegt wird nach den Vorgaben der WRRL als „alpin“ erfasst. An einer Gewässertypenkarte als Grundlage der Typisierung wird derzeit noch gearbeitet.</p> <p data-bbox="1135 592 2058 804">Die Definition der Übergangsgewässer schreibt eine bestimmte Salinität vor, die gegeben sein muss, um Gewässer als Übergangsgewässer einzustufen. Da der von der Richtlinie geforderte Grad an Salinität in der Ostsee aber nicht vorliegt, sind für die Ostsee keine Übergangsgewässer ausgewiesen worden.</p>

**§ 5 i.V.m. Anhang 2
MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	<p>Wann sind Belastungen als signifikant einzustufen ? Da z.B. Nitrat auch auf Flächen vorkommt, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden ist zudem fraglich, ob auch natürliche Belastungen bei der Einstufung berücksichtigt werden ?</p>	<p>Die englische Fassung der WRRL benutzt das Wort „significant“, was am treffendsten zu übersetzen ist mit „bedeutsam und zu berücksichtigen zum Erreichen der Umweltziele nach WRRL“. Zu der Frage, welche Belastungen als konkret signifikant einzustufen sind, wurde im LAWA-Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ ein Papier erarbeitet (sog. „Signifikanzpapier“ – „Kriterien zur Erhebung von signifikant anthropogenen Belastungen“), das bis März in die LAWA-Arbeitshilfe eingearbeitet sein wird. Signifikante anthropogene Belastungen sind grundsätzlich für die Zielerreichung bedeutsame Belastungen. Geogen bedingte erhöhte Werte werden in die Betrachtung ebenfalls mit einbezogen, allerdings nicht als Belastungen durch menschliche Tätigkeit.</p>
BUND	<p>§ 5 Abs. 2 Muster-VO enthält die Verpflichtung, die Daten über Art und Ausmaß der signifikant anthropogenen Belastungen zusammenzustellen und aufzubewahren. Warum soll nur eine Aufbewahrung erfolgen und nicht gleich auch die Veröffentlichung der Daten ?</p>	<p>Die generelle Zugänglichkeit von umweltrelevanten Daten bzw. Dokumenten ergibt sich schon aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Zudem schreibt auch Art. 14 Abs. 1 Satz 3 WRRL vor, dass allen Interessierten Zugang zu Hintergrundinformationen und –dokumenten gegeben werden soll. Da mit der Muster-VO eine 1:1 Umsetzung der WRRL erfolgt ist und die Richtlinie nicht das „Veröffentlichen“ der Daten vorgibt, wurde das Wort „aufbewahren“ aus der Richtlinie übernommen.</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
BUND	Warum ist in der Auflistung der Stoffe in Anhang 2 Ziffer 1.1 der Stoff Ammonium nicht erfasst ?	Der Sauerstoffhaushalt wird insgesamt über die Messung der Sauerstoffkonzentrationen bestimmt. Ammonium wurde nicht aufgeführt, weil die WRRL die Aufzählung dieses Stoffes nicht vorgibt. Über das biologische Monitoring wird dieser Stoff aber erfasst und im wasserwirtschaftlichen Vollzug derzeit ohnehin gemessen. Die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang 2 ist aus grundsätzlichen Erwägungen aber trotzdem abgelehnt worden. Die grundsätzliche Frage, inwieweit mit der Muster-VO „nur“ eine 1:1 Umsetzung der WRRL erfolgt oder zugleich auch eine Ergänzung und Erweiterung der VO um weitere inhaltlich sinnvolle Stoffe und Vorgehensweisen erfolgt, wurde im zuständigen LAWA-Ausschuss lange diskutiert. Da die Anforderungen an die Länder, die mit der Umsetzung der WRRL insgesamt zusammenhängen ohnehin schon hoch sind, wurde die Frage dahingehend entschieden, sich auf eine 1:1 –Umsetzung zu beschränken.
DIHK	In Anhang 2 ist die Zusammenstellung von Daten zu den Gewässerbelastungen gefordert. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass nur vorhandene Daten genutzt werden sollen.	Es wird für die Bestandsaufnahme vorrangig auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden können. Geprüft wird, ob dieser Aspekt ggf. in der Begründung zur MusterVO nochmals betont werden sollte.
ZVG	Wie kann die Empfindlichkeit eines Wasserkörpers nach § 5 Abs. 2 MusterVO festgestellt werden?	Das begrüßenswerte Prinzip der WRRL, typspezifische Bewertungen vorzunehmen, bringt folgerichtig mit sich, dass je nach Typ auch eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Belastungsarten zu beachten ist.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	Ist es richtig, dass im sog. „Signifikanzpapier“ Gewässer, die in Gebieten liegen, in denen die landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 30% beträgt, generell als „gefährdete Oberflächenwasserkörper“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 Muster-VO einzustufen und im Bericht 2004 als „rot“ darzustellen sind ?	Die englischen Fassung der WRRL spricht von „water body at risk“. Ein gefährdeter Wasserkörper liegt dann vor, wenn das Risiko besteht, dass der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird. Wie man diese gefährdeten Wasserkörper im Bericht 2004 darstellt, ist noch in der Diskussion. Eine Darstellung in Karten ist in der WRRL zunächst nicht gefordert.
Deutscher Bauernverband	In Anhang 2 Ziffer 1.2 ist explizit aufgeführt, dass eine Einschätzung und Zusammenstellung signifikanter Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke abzugeben ist. Ist hier nicht auch die Wasserspende aufzuzählen?	Die WRRL schreibt vor, dass immer das Gesamtökosystem bzw. der gesamte Wasserkörper zu betrachten ist, so dass auch die Wasserspende mit zu betrachten ist. Allerdings kommt die Wasserspende fast vollständig dem Grundwasser zugute und muss ggf. dort berücksichtigt werden.

**§ 6, 7 i.V.m. Anhängen
3A. 3B. 3C MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
BGW	Wie sind die Werte für die Umweltqualitätsnormen, die teilweise als nicht anspruchsvoll genug angesehen werden, zustande gekommen ? Wieso werden chemische Umweltqualitätsnormen im Rahmen der Ökologie betrachtet ?	Die in den Tabellen „eco“ und „chem“ in den Anhängen 3 B und 3 C aufgeführten chemischen Qualitätsnormen sind durch die WRRL und andere europäische Gewässerschutzrichtlinien vorgegeben. In der Liste „chem“ sind diejenigen Stoffe aufgeführt, die zur Beschreibung des chemischen Zustandes der Gewässer bestimmend sind, die Tabelle „eco“ enthält Werte, die einzuhalten sind, weil sie die Biologie der Gewässer beeinflussen können. Für prioritäre Stoffe wird auf europäischer Ebene an einheitlichen Vorgaben gearbeitet, so dass diese Stoffe noch nicht in die Liste „chem“ aufgenommen wurden. Einzelheiten darüber, welche Stoffe warum aus welchen Richtlinien übernommen wurden, ergeben sich aus der Begründung der Muster-VO.
VKU	Warum wird in der Tabelle der chemisch und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten auf S. 21 der Muster-VO Nitrat-N und ortho-Phosphat-P nicht auch für alle Gewässerkategorien angeführt ?	Dabei handelt es sich um ein Versehen. Die Muster-VO wird dahingehend noch ergänzt werden.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
VKU	In Anhang 3B Ziffer 2 (Text zur Tabelle „eco“, s. 40 der Muster-VO) wird sowohl der Begriff „Jahresmittelwert“ als auch „Jahreskennwert“ benutzt. Ist damit dasselbe gemeint ?	Das ist ein Versehen. Der Begriff „Jahreskennwert“ wird durch den Begriff „Jahresmittelwert“ ersetzt werden. Dass eine Mittelwertberechnung vorzunehmen ist, ist auf europäischer Ebene konsentiert.
DIHK	Wenn Anhang 3B Ziffer 2 vorschreibt, dass die Umweltqualitätsnormen zu überwachen sind, sollte in der Begründung der Muster-VO auch eine Aussage zum Umfang möglicher Erstuntersuchungen gegeben werden, da dadurch zusätzliche Belastungen für die Unternehmen zu erwarten sind.	Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ist von den Landesverwaltungen zu überprüfen und nicht von den Unternehmen, so dass vorerst keine Auswirkungen auf die Unternehmen bzw. ihre Einleitererlaubnisse zu erwarten sind.
Deutscher Bauernverband	Ist ein Abschreiben der Quertabellen zu den normativen Begriffsbestimmungen für den ökologischen Zustand aus der WRRL in Anhang 3B der Muster-VO notwendig oder sollte nicht besser ein Verweis auf die Richtlinie erfolgen ? Werden die Referenzbedingungen aufgrund historischer Betrachtungen festgelegt? Die Anforderungen dürfen nicht so hoch sein, dass sie nicht mehr umsetzbar sind.	Da den Ländern mit dieser Muster-VO ein vollständiges Regelwerk an die Hand gegeben werden sollte, wurden die Tabellen aus der WRRL übernommen Bei der Festlegung der Referenzbedingungen ist vorrangig vom potentiell natürlichen Zustand auszugehen, der sich bei Fehlen anthropogener Einwirkungen aus dem heutigen Ist-Zustand entwickeln würde. Die Diskussionen auf EU-Ebene zu diesem Thema sind aber noch nicht abgeschlossen.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	Wenn Landwirte nach den Regeln der guten fachlichen Praxis Landwirtschaft betreiben und trotzdem die Qualitätsziele der Richtlinie nicht erreicht werden, ist es dann möglich, dass durch diese Vorgaben auch die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln in Frage gestellt werden ?	Soweit in den Tabellen Pflanzenschutzmittel betroffen sind, wurden Qualitätsziele abgeleitet, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes stehen. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Überschreitungen der Werte meist nur dann vorliegen, wenn Pflanzenschutzmittel unsachgemäß angewendet werden und aufgrund dessen dann Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Die Frage der Zulassung der Pflanzenschutzmittel ist aber grundsätzlich von der Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Werte gesondert zu betrachten.
DNR	Warum ist der Stoff Blei in den Listen der Umweltqualitätsnormen nicht aufgeführt ?	Bei Blei handelt es sich um einen prioritären Stoff. Für die Liste der prioritären Stoffe ist vom Fraunhofer Institut ein Gutachten für die EU-Kommission erstellt worden, in dem Vorgaben für einheitliche europäische Qualitätsnormen bei prioritären Stoffen vorgelegt werden. Sobald die Kommission hierüber entscheidet, wird die Liste „chem“ um die prioritären Stoffe, für die bislang noch keine Werte vorliegen, ergänzt – so auch für Blei.
BUND	Wieso sind in der Tabelle „chem“ teilweise unterschiedliche Werte für Übergangs- und Küstengewässer enthalten ?	In die Tabelle „chem“ sind Qualitätsziele, die in den Tochter-Richtlinien der RL 76/464 festgelegt sind, übertragen worden. In diesen Richtlinien werden die Gewässer unterschiedlich betrachtet.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ARW	<p>Die bisher vorliegenden Qualitätsnormen haben sich an verschiedenen Schutzgütern orientiert, z.B. Sedimenten oder Trinkwasser. Stoffe, die massive Auswirkungen auf das Trinkwasser haben, wie z.B. EDTA oder DTPA, sind in den Listen der Muster-VO nicht aufgeführt. Zudem sind die in den Listen festgelegten Parameter alle höher als die Werte, die bislang für das Schutzgut „Trinkwasser“ abgeleitet wurden. Warum wurde deshalb bei der Festlegung der Umweltqualitätsnormen das Schutzgut „Trinkwasser“ nicht hinreichend berücksichtigt ?</p>	<p>Die meisten Qualitätsnormen für die Stoffe, die in den Tabellen „eco“ und „chem“ aufgeführt sind, wurden aus der Richtlinie 76/464/EG übernommen. 25 Stoffe wurden für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 76/464 neu in die Tabelle „eco“ aufgenommen. Schutzgut der WRRL sind die aquatischen Lebensgemeinschaften. Deswegen ist für diese neuen Stoffe diese Schutznorm zugrunde gelegt. Trinkwasserschutz steht bei der Umsetzung der WRRL nur mittelbar an. Die Trinkwasser-Schutznormen sind bei den alten 76/464-Werten beibehalten worden. Die Festsetzung zusätzlicher flussgebietspezifischer Stoffe durch die Länder bleibt davon unberührt und wird im weiteren Verfahren der LänderVOen geregelt.</p>
BUND ARW	<p>Die Prüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen mit „Jahresmittelwerten“ erscheint problematisch. Dadurch werden saisonal auftretende Belastungen und Schadensereignisse nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Da die Überwachungsintervalle sehr groß sind, sind Fehlbewertungen möglich.</p>	<p>Saisonale Spitzen von Einzelwerten werden sowohl durch das ausgewählte Mittelwert-Verfahren wie auch durch das Effektmonitoring erfasst, so dass auch beim Auftreten saisonaler Belastungen den Gründen für gestörte biologische Zustände nachgegangen werden kann. Die Mittelwertbildung bei der Gewässerbewertung wird nach den Vorgaben der WRRL festgelegt, um ein europaweites einheitliches System der Gewässerbewertungen zu gewährleisten.</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
VCI	<p>Wieso wurden in der Tabelle „chem“ (siehe Fußnote 3 unter der Tabelle „chem“) Summenparameter auf Einzelparameter reduziert ? Dies erscheint vor dem Hintergrund problematisch, dass Isomere (z.B. HCH) nicht in diesen Verhältnissen anfallen, sondern differenziert betrachtet werden muss, in welchem Verhältnis sie in der Umwelt vorkommen. Warum erfolgte die Festlegung, dass bei der Berechnung der Jahresmittelwerte alle Werte kleiner der Bestimmungsgrenze in die Berechnung mit dem jeweiligen halben Wert der Bestimmungsgrenze eingehen ?</p>	<p>Bei der Festlegung der halben Bestimmungsgrenze als Rechenparameter handelt es sich um eine pragmatische Lösung. Bei Werten < Bestimmungsgrenze liegen die wahren Werte zwischen 0 und der Bestimmungsgrenze. Unter Annahme einer Normalverteilung dieser Werte liegt der Mittelwert bei der halben Bestimmungsgrenze. Der Alternativvorschlag des VCI besagt, dass, falls mehr als die Hälfte der Werte einen Wert < Bestimmungsgrenze annehmen, diese Werte mit Null in die Berechnung eingehen sollten. Dies würde zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Wertes führen .</p> <p>In EU-Richtlinien werden häufig Qualitätszielwerte für Summenparameter angegeben. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass die Überwachung von Qualitätszielen für Summenparameter nicht möglich ist, weil unklar ist, um welche Einzelstoffe es sich handelt, und weil nicht (immer) alle Einzelstoffe gemessen werden (können).</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
DNR	Wie wurden die Parameter für Chrom, Kupfer und Zink abgeleitet ?	Für diese Stoffe wurden Neubewertungen vorgenommen, um nicht geogen vorgegebene Belastungen den Bewertungsverfahren nach WRRL unterziehen zu müssen.

**§ 8 i.V.m. Anhang 4A
MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
VKU	In Anhang 4A Ziffer 1.4 sollte definiert werden, wer als Sachverständiger zur Beurteilung größerer Überwachungsfrequenzen zugelassen wird. Sind Konkretisierungen durch eine Zuständigkeitsverordnung angedacht ?	Mit „Sachverständigen“ im Sinne dieses Anhangs ist in erster Linie der Sachverstand der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden gemeint. Überlegungen zur Konkretisierung des Sachverständigenbegriffs in Zuständigkeitsverordnungen liegen bislang nicht vor, da die Verlängerungen der Überwachungsintervalle keinen dauernden Sachverständigeneinsatz erfordern und die Situation insoweit nicht vergleichbar ist mit der Überwachung von Anlagen, die einen mehrmaligen Einsatz von Sachverständigen erfordert. In der englischen Fassung der Richtlinie ist von „expert judgment“ die Rede. Die deutsche Übersetzung wird deshalb nochmals überprüft werden.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
ATT	Wieso ist bei einem guten biologischen Zustand die Chemie für den ökologischen Zustand eines Wasserkörpers ausschlaggebend (S. 55 MusterVO)?	Nach Annex V Ziffer 1.4.2 lit. iii) ist vorgesehen, dass „Wasserkörper, bei denen das Nichterreichen eines guten Zustandes oder eines guten ökologischen Potentials darauf zurückzuführen ist, dass eine oder mehrere der für den betreffenden Wasserkörper festgelegten Umweltqualitätsnormen hinsichtlich der spezifischen synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffe nicht eingehalten sind, durch schwarze Punkte zu kennzeichnen sind“ um herauszustellen, dass es die chemischen Qualitätskomponenten sind, die zu einer schlechteren Zustandbewertung geführt haben.
NABU BUND WWF	Die im Rahmen der Überwachung genannten Habitat- und Artenschutzgebiete sind dahingehend zu präzisieren, dass es sich um alle nach dem BNatSchG zu schützenden Gebiete handelt. Die Festlegungen in Naturschutzgebieten, die häufig konkreter sind als in FFH-Gebieten, sollten im Sinne der WRRL genutzt werden.	Die WRRL nimmt ausdrücklich nur die nach EG-Recht auszuweisenden Schutzgebiete in Bezug (Artikel 6, Anhang IV WRRL). Das wurde von der Europäischen Kommission bestätigt. Andere Gebiete werden über die grundwasserabhängigen Ökosysteme erfasst. Eine Präzisierung der Überschrift in Anhang 4A im Sinne der Definitionen der FFH- und Vogelschutzgebiete im BNatSchG wird geprüft.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
BUND	Die Überwachungsfrequenzen, die in der Muster-VO festgelegt sind, sind teilweise sehr lange (bis zu 12 Jahre). Da bekannt ist, dass Biozönosen sich in derart langen Zeiträumen extrem unterschiedlich entwickeln können ist nicht verständlich, warum die Überwachung nicht in kürzeren Abständen stattfindet.	Auch hier wurde die WRRL 1:1 umgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Vorgaben für die überblicksweise Überwachung handelt, die nur bei nicht gefährdeten Wasserkörpern zur Anwendung kommt. Bei den gefährdeten Wasserkörpern wird ein aufwändigeres operatives Monitoring mit höheren Frequenzen durchzuführen sein.

**§ 9 i.V.m. Anhang 4B
MusterVO**

	Keine Fragen oder Anmerkungen	
--	--------------------------------------	--

**§ 10 i.V.m. Anhang 5
MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
VKU	In Anhang 5 sind in Ziffer 1.2 Belastungen aufgezählt, denen ein Grundwasserkörper ausgesetzt sein kann, die beschrieben werden müssen. Warum sind darunter die großflächigen Grundwasserabsenkungen, wie sie z.B. im Braunkohletagebau vorkommen, nicht aufgeführt? Diese müssten unter dem Stichwort „künstliche Grundwasserabsenkung,“ ergänzt werden.	Jede Grundwasserabsenkung fällt gleichzeitig auch unter den Begriff einer Grundwasserentnahme, unter der jede Ableitung von Grundwasser durch den Menschen zu verstehen ist. Deshalb besteht nicht die Notwendigkeit, die künstlichen Grundwasserabsenkungen gesondert aufzuführen. Als Grundwasserentnahme sind auch Drainagen anzusehen.
Wirtschaftsvereinigung Bergbau	In § 10 Abs. 5 der Muster-VO sollte der Begriff der „menschlichen Tätigkeiten,“ näher konkretisiert werden, damit es möglich ist, sich rechtzeitig darauf einzustellen, wann weniger strenge Ziele einzuhalten sind.	Die Festlegung von weniger strengen Umweltzielen kann sich nur auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort beziehen. Die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden, sind in § 25 d WHG aufgeführt. Eine weitere Konkretisierung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht angemessen. Unstrittig ist, dass z.B. der Braunkohleabbau unter diese Ausnahmeregelung fällt.
VKU	Warum ist die Temperatur als wesentlicher Faktor bei der Beschreibung der Grundwasser nicht zu berücksichtigen und nicht in der Muster-VO aufgeführt?	Die Temperatur bei der Beschreibung der Grundwasserkörper heranzuziehen, ist nicht Vorgabe der WRRL. Abgesehen davon schwankt die Temperatur im Grundwasser nur um wenige Grad.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	Werden für die Beschreibung der Grundwasserkörper auch geogene Belastungen berücksichtigt ?	Bei der Beschreibung der Grundwasserkörper sind nur Belastungen, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht werden, zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Risikos, insbesondere in der weitergehenden Beschreibung werden auch geogen bedingte Konzentrationen im Grundwasser mit berücksichtigt. Auf Grund von geogen bedingten erhöhten Konzentrationen müssen jedoch keine Maßnahmen getroffen werden.
Deutscher Bauernverband	Sind Drainagen auch schon als Grundwasserableitungen anzusehen und zu beschreiben ? Wo ist dann die Grenze zwischen Oberflächen- und Grundwasser zu sehen ?	Drainagen, die den Grundwasserspiegel absenken, entziehen Grundwasser und sind deshalb als Grundwasserentnahme zu beschreiben, soweit sie für den Grundwasserkörper relevant sind. Die Schnittstelle zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser ist der Einleitungspunkt in das oberirdische Gewässer.
WVT	Was ist mit „Deckschicht“ im Sinne des Anhangs 5 gemeint ? Kann es bei mehreren übereinanderliegenden Grundwasserkörpern auch mehrere Deckschichten geben ?	Mit „Deckschicht,“ ist die Schicht gemeint, die schützend über dem Grundwasser liegt, z.B. eine Tonschicht, die auch bei der Risikoabschätzung zu beschreiben ist. Bei mehreren übereinanderliegenden Grundwasserkörpern kann es u.U. auch mehrere Deckschichten geben.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	Da Stickstoff im Boden auch auf Flächen vorkommt, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, muss auch von vorneherein darauf hingewiesen werden, welche Hintergrundbelastungen bestehen.	<p>Stickstoffverbindungen finden sich auch natürlicherweise auf einem niedrigen Niveau im Grundwasser, das in Deutschland bei etwa bis zu 10 mg/l Nitrat liegt. Eine Vorhersage, welche Konzentrationen sich im Grundwasser durch eine Düngemittelanwendung konkret einstellen werden, ist auf Grund der vielfältigen Einflussfaktoren – Pflanzenentzug, Boden- oder Witterungsverhältnisse - nicht möglich.</p> <p>Für die Risikoabschätzung nach WRRL ist zunächst zu ermitteln, auf welche Weise die Fläche genutzt wird und ob diese Flächennutzung zu einer Gefährdung der Grundwasserkörper führen kann. Ist dies nicht der Fall, müssen keine weiteren Beschreibungen vorgenommen werden. Ist ein Risiko hingegen nicht auszuschließen, müssen in der weitergehenden Beschreibung die Bodenverhältnisse z.B. die Deckschichten, die hydrogeologischen Verhältnisse oder der Grundwasserfluss näher beschrieben werden. Dazu zählt dann auch die Darstellung der natürlichen Hintergrundwerte des Grundwasserkörpers. Daraus ergibt sich dann die Einstufung als gefährdeter oder nicht gefährdeter Grundwasserkörper. Durch Ermittlung der Belastungen im Grundwasser wird dann der gute oder schlechte Zustand des Grundwasserkörpers genau festgestellt. Nur bei einem schlechten Zustand müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden.</p>

**§ 11 i.V.m. Anhang 6A
und 7A MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
Deutscher Bauernverband	<p>In Anhang 6A Ziffer 2.2 stimmt der Text der Muster-VO nicht mit dem Text der WRRL überein (in bezug auf „Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in <u>hydraulischer Verbindung</u> stehen,“); ist dieser Anhang nicht so zu verstehen, dass jedesmal dann, wenn keine Übernutzung des Grundwassers stattfindet, der Grundwasserkörper – unabhängig von den anderen in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen – in einem guten Zustand ist ?</p>	<p>Das Ziel der WRRL ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahmen und Grundwasserneubildung herzustellen und damit die verfügbare Grundwasserressource nicht zu übernutzen. Nach WRRL wird jedoch nur der Teil der Grundwasserressource als verfügbar angesehen, der entnommen werden kann, ohne dass es u.a. zu einer Schädigung von wasserabhängigen Ökosystemen kommt (Art. 2 Nr. 27 WRRL). Neben dem ausgeglichenen Wasserhaushalt müssen deshalb auch die anderen Voraussetzungen des Anhangs 6A Ziffer 2.2 erfüllt sein. Wenn z.B. durch die Entnahme von Grundwasser der Grundwasserspiegel gesenkt wird und sich zufällig an der Stelle, an der diese Maßnahme durchgeführt wird, ein grundwasserabhängiges Ökosystem befindet und durch die Absenkung signifikant geschädigt wird, dann ist der Grundwasserkörper – obwohl keine Übernutzung stattfindet – durch die Schädigung des Ökosystems in einem schlechten Zustand. Ziel der WRRL und Formulierung der Muster-VO sind insoweit eindeutig, als dass alle grundwasserabhängigen Ökosysteme eigenständig geschützt sind.</p>

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
DNR	Sind in der Muster-VO die Auswirkungen geogen bedingter weiträumiger Grundwasserabsenkungen ausreichend berücksichtigt ? Wie wird z.B. ein Absinken des Grundwasserspiegels beurteilt, das durch eine Vertiefung eines Bachlaufs entsteht?	Das Absinken der Grundwasserstände und die dadurch ggf. ausgelöste signifikante Schädigung eines grundwasserabhängigen Ökosystems führen zur Einstufung des Grundwasserkörpers in einen schlechten Zustand. Nach Anhang 3 A Nr. 2 und Anhang 5 Nr. 3 der VO sind die Wechselwirkungen zwischen den Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die anthropogenen Veränderungen dieser Verhältnisse zu beschreiben, so dass sich daraus die Ursache des Absinkens des Grundwasserspiegels ergibt. Während jedoch die Grundwasserentnahme, die im Grundwasserkörper selbst zunächst keine negative Auswirkung hat, aber zu einer signifikanten Verringerung der Qualität eines Oberflächengewässers führt, zur Einstufung des Grundwasserkörpers in einen schlechten Zustand führt, wird im umgekehrten Fall, wenn nämlich durch Veränderungen im Oberflächengewässer der zugehörige Grundwasserkörper in einen schlechten Zustand gerät, der Oberflächenwasserkörper selbst nicht in einen schlechten Zustand eingestuft. Die Ziele der WRRL für den Grundwasserkörper und seine Ökosysteme bleiben jedoch uneingeschränkt erhalten. Im Zweifelsfall muss hier von § 25 d WHG Gebrauch gemacht werden oder die Maßnahme muss im Rahmen der wirtschaftlichen Analyse beurteilt werden.

**§ 12 i.V.m. Anhang 6B
und 7B MusterVO**

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
NABU	<p>In Anhang 6 B Nr. 3 wird auf eine Mittelwertbildung der Messungen der relevanten Schadstoffe zur Einstufung des chemischen Zustands eingegangen und auf die zu erwartende Konkretisierung hingewiesen. Lässt sich hierzu schon etwas sagen ?</p>	<p>Die WRRL kennt für das Grundwasser zwei grundlegende Ziele: die Einhaltung des guten Zustands sowie im Sinne einer rechtzeitigen Erkennung von schädlichen Einflüssen die Ermittlung und Umkehr von steigenden Schadstofftrends. Eine besondere Schwierigkeit besteht dabei darin, aus den Messwerten einzelner Messstellen eine Aussage über den Grundwasserkörper abzuleiten, da im Unterschied zu den oberirdischen Gewässern eine eindeutige Bestimmung der Fließrichtung und -zeiten nicht möglich ist. Die Kommission hat deshalb ein Projekt vergeben, das unter der österreichischen Leitung ein Verfahren ableiten sollte, mit welcher statistischen Methode eine Aussage über den Zustand von Grundwasserkörpern und ihrer Trends gemacht werden können. Das vorgeschlagene statistische Verfahren dieser working group 2.8 wurde an einigen Beispielgebieten in Deutschland überprüft und zeigt, dass gut verwertbare Ergebnisse erzielt werden können, wenn die Grundwasserkörper als Gebiete mit weitgehend einheitlichen Verhältnissen abgegrenzt werden. Die Frage, wann eine Trendumkehr erfolgen muss, ist noch Gegenstand der Diskussion bei der Entwicklung der Tochterrichtlinie nach Artikel 17 WRRL. Derzeit gibt es zwei Vorschläge: Umkehr aller nach dieser statistischen Methode nachgewiesenen Trends, da nur</p>

		bei wesentlichen und grossräumigen Veränderungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten ein Trend ermittelt wird, oder Umkehr von nachgewiesenen Trends erst dann, wenn ein bestimmter Aktionswert, diskutiert wird 50 % des Qualitätsziels des guten Zustands, erreicht wird.
VKU	In Anhang 6B Ziffer 2.1 ist ein Widerspruch zum Text der WRRL. In der WRRL steht zur Bestimmung des guten chemischen Zustandes, dass „Änderungen der Leitfähigkeit kein Hinweis auf Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper sind,“. In Ziffer 2.1 der Muster-VO ist formuliert, dass „Änderungen der Leitfähigkeit allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Intrusionen geben,“.	An dieser Stelle trifft die WRRL eine Aussage, die physikalisch nicht richtig ist. Eine Salzintrusion führt in aller Regel zu einer Änderungen der Leitfähigkeit. Insofern kann die Aussage, dass eine Änderung der Leitfähigkeit kein Hinweis auf eine Intrusion darstellt, so nicht aufrechterhalten werden. Da eine Änderung der Leitfähigkeit auch durch andere Faktoren ausgelöst werden kann, wurde klarstellend aufgenommen, dass sie kein ausreichender Hinweis auf eine Salzintrusion ist. Bei einer festgestellten Änderung muss deshalb der Ursache nachgegangen werden, eine automatische Einstufung in den schlechten Zustand ist nicht gerechtfertigt.
Deutscher Bauernverband	Zur Diskussion um Trends in der Fussnote auf Seite 61 wird angemerkt, dass die Grenze von 25mg Nitrat im Gewässer nicht der Grenzwert für die Trendumkehr sein sollte.	Für die Einstufung der Grundwasserkörper sind – entgegen den fünf Kategorien für Oberflächengewässer – nur zwei Zustände vorgesehen : entweder ist das Grundwasser in einem guten oder einem schlechten Zustand. Deshalb wurde als zusätzliches Differenzierungskriterium die Trendbestimmung vorgegeben. In Bezug auf Nitrat ist das Grundwasser in einem guten Zustand, wenn Nitrat mit einer Konzentration unter 50 mg/l in Grundwasser nachgewiesen werden kann. Der Wert von 25 mg/l bezieht sich darauf, wann bei einem statistisch nachgewiesenen Trend eine Umkehr erforderlich wird. Diese Diskussion wird jedoch erst durch Erlass der Tochterrichtlinie zum Grundwasser nach Artikel 17 beendet.

Verband	Fragen und Anmerkungen	Antwort
WVT	Der WVT weist darauf hin, dass für die repräsentativen Messungen die Daten und Messnetze der Wasserversorger nicht für die Beurteilung der Grundwasserkörper ausreichen.	Grundlage für die Einstufung der Grundwasserkörper sind die Landesmessnetze, die das gesamte Grundwasser beschreiben und eine repräsentative Übersicht über das Grundwasser geben müssen. Inwieweit hierbei die Ergebnisse der Messnetze der Wasserversorger einbezogen werden, muss ggf. in den Ländern geregelt werden.
ARW	Wem obliegt die Beschreibung der Grundwasserkörper ?	Die Beschreibung der Grundwasserkörper obliegt den Landesverwaltungen.

§§ 13 und 14 MusterVO

	Keine Fragen oder Anmerkungen	
--	--------------------------------------	--